



## Verfügung

**Steuerbefreiung****(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Gesellschaft Schweizerisch-Tibetische Freundschaft GSTF** besteht aufgrund der letztmals geänderten Statuten vom 11. Juni 2020 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (vorm: Rapperswil SG).

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Völkerverständigung (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 33), rechtfertigt es sich, den Verein wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Sitzverlegung nach Zürich gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der Verein **Gesellschaft Schweizerisch-Tibetische Freundschaft GSTF**, mit Sitz in Zürich, wird ab Sitzverlegung nach Zürich wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.  
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.
4. Mitteilung an:
  - a) GSTF Geschäftsstelle, Herrn Thomas Büchli, Binzstrasse 15, 8045 Zürich, zuhänden des Vereins,
  - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
  - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den **29. Jan. 2021**

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:

Versandt am: **29. Jan. 2021**

lic.iur. P. Schwaibold